



# **Wahner Wibbelstetze von 2002 e.V.**

## **SATZUNG**



### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- Abs. 1 Der Verein führt den Namen „*Wahner Wibbelstetze*“- im Folgenden „*Verein*“ genannt.
- Abs. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- Abs. 3 Der Verein hat seinen Sitz in 51147 Köln.
- Abs. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweckbestimmung**

- Abs. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums „Kölner Karneval“.
- 1.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von tanzsportlichen Übungen und Leistungen. Gesellschaftlicher Unterhaltung im Rahmen von Veranstaltungen und Aufführungen kultureller und kleinkünstlerischer Darbietung.
- Abs. 2 Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- Abs. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Abs. 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



# Wahner Wibbelstetze von 2002 e.V.

## SATZUNG



### §3 Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglied kann jeder volljährige Person werden bzw. Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese Personen dürfen nicht gegen Moral und guten Sitten verstoßen.

Abs. 2 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Abs. 3 Aufnahmeverfahren:

- 3.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 3.2. Für Mitglieder der Tanzgruppen besteht zunächst eine Probemitgliedschaft, während beide Seiten die Möglichkeit haben, ohne Angaben von Gründen zu kündigen. Der Jugendbetreuer entscheidet gemeinsam mit den Trainern über das Ende der Probezeit.
- 3.3. Auf Beschluss des Vorstands werden andere Mitglieder mit einer einjährigen Probezeit aufgenommen. Sie sind ab der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Probezeit stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit abändern.
- 3.4. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstands bestimmt.

Abs. 4 Stimmrechte:

- Ordentliche sowie Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- Mitglieder in der Probezeit haben kein Stimmrecht.
- Während der Probezeit können Mitglieder zur Wahl in den Vorstand kandidieren und gewählt werden. In diesem Falle endet die Probezeit mit Annahme der Wahl.



# **Wahner Wibbelstetze von 2002 e.V.**

## **SATZUNG**



### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Abs. 1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende des Kalenderjahres zulässig.
- Abs. 2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds.
- Abs. 3 Jedes ordentliche Mitglied kann unter Angaben von Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes fordern. Insbesondere können grobe Verstöße gegen:
- die Satzung
  - Ordnung
  - den Satzungszweck
  - die Vereinsinteressen
  - die Schädigung des Ansehens des Vereins

Gründe für den Ausschluss sein. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

- Abs. 4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

### **§ 5 Beiträge**

- Abs. 1 Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- Abs. 2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6 Kassenprüfung**

- Abs. 1 Jährlich nach Ende des Geschäftsjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung, wird eine Kassenprüfung durchgeführt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Prüfung jederzeit durchgeführt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- Abs. 1 Organe des Vereins sind:
- 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand
  - 1.3. der erweiterte Vorstand
  - 1.4. der Senat



# **Wahner Wibbelstetze von 2002 e.V.**

## **SATZUNG**



### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Sie hat insbesondere die Aufgaben:

1.1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.

Abs. 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres, einberufen.

2.1. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Abs. 3 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu Umfassen:

3.1. Bericht des Vorstands

3.2. Bericht des Kassenprüfers

3.3. Festsetzung der Beiträge/ Umlagen

3.4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Abs. 4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

4.1. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Abs. 5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Abs. 6 Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6.1. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.



# **Wahner Wibbelstetze von 2002 e.V.**

## **SATZUNG**



### **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

- Abs. 1 Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder gem. §3 (4).  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Abs. 1a Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) kann durch vorherige schriftliche Erklärung über die Annahme einer eventuellen Wahl ausgeübt werden. In der Erklärung ist das betroffene Amt anzugeben.
- Abs. 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Abs. 3 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufhebung.  
Abweichungen hiervon können durch die stimmberechtigten Mitglieder jederzeit beantragt werden und gelten bis zum Ende der Mitgliederversammlung.
- Abs. 4 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen, der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 10 Vorstand**

Abs. 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident (Neuwahl in jedem geraden Jahr)
  - 1.Vorsitzender (Neuwahl in jedem geraden Jahr)
  - 2.Vorsitzender (Neuwahl in jedem ungeraden Jahr)
  - Geschäftsführer (Neuwahl in jedem ungeraden Jahr)
  
  - 2. Geschäftsführer (Neuwahl in jedem geraden Jahr)
  - Kassenwart (Neuwahl in jedem geraden Jahr)
  - Literat (Neuwahl in jedem ungeraden Jahr)
- 1.1. In den Vorstand nach § 10, Abs. 1 dieser Satzung dürfen nicht mehrere, in einem Haushalt lebende Personen oder auch Familienmitglieder gewählt werden.
- 1.2. Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.  
Sollte auch im zweiten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit zustande gekommen sein, reicht ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



# **Wahner Wibbelstetze von 2002 e.V.**

## **SATZUNG**



Abs. 1a Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:  
Die unter §10, Abs.1 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder.

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. In Kassenangelegenheiten ist der/ die Kassenwart/in und oder die Geschäftsführer auch allein vertretungsberechtigt.

Abs. 2 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich sowie dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen oder den Mitgliedern des erweiterten Vorstands verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung setzen.

Abs. 3 Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Abs. 4 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Abs. 5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand die vakante Stelle eigenmächtig, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 10a Der erweiterte Vorstand**

Abs. 1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den Betreuern der Tanzgruppen
- dem technischen Leiter
- dem Pressewart

Abs. 2 Der erweiterte Vorstand tritt auf Anforderung seiner Mitglieder zusammen.

Abs. 3 Der erweiterte Vorstand nimmt in erster Linie beratende und unterstützende Funktionen wahr. Anträge bzw. Anregungen des erweiterten Vorstands sind durch den Vorstand wohlwollend zu prüfen und entsprechend zu beschließen.



# Wahner Wibbelstetze von 2002 e.V.



Abs. 4 Die Positionen:

- Betreuer der Tanzgruppen
- Technischer Leiter
- Schriftführer
- Zeugwart
- Pressewart

werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit und bis auf Widerruf in ihr Amt berufen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen des Vereins an:

### **Förderverein Bauspielplatz Senkelsgraben in Wahnheide e.V.**

Gernotstr. 10

51147 Köln

Bankverbindung Stand 04/2007 Sparkasse

Köln/Bonn BLZ 370 501 98 Kto.-Nr.: 1000 29

28 29,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 06.03.2016